

## **Allgemeinverfügung zur Vergabe von Straßennamen in der Stadt Kölleda**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 01. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 03. 2021 (GVBl. S. 113) werden mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Kölleda vom 28. 09. 2021

1. folgende Straßennamen vergeben:

- a) öffentlicher Platz zwischen der Johannisstraße/An der Lohmühle/Gebergasse  
Gemarkung Kölleda, Flur 13, Flurstück377/1  
**neuer Straßename "An der Viehwaage"**
  
- b) öffentlicher Weg, abgehend vom Verkehrskreisel (B 85) Richtung Schwimmbad Kölleda  
Gemarkung Kölleda, Flur 2, Flurstücke 111/27, 111/29, 111/31 und 119/15  
**neuer Straßename: „Am Streitseebad“**

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

3. Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

### **Begründung:**

Gem. § 5 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung ist die Gemeinde für die Benennung der im Gemeindegebiet dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze zuständig. Dabei sind gleich lautende Bezeichnungen innerhalb derselben Gemeinde unzulässig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um dem vordringlichen Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes und der Bedeutung für das Meldewesen, Feuerwehr, Polizei und Rettungsdiensten zu folgen und gebotenes sofortiges Handeln zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und eventuell den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung der Stadt Kölleda kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung Kölleda, Markt 1 in 99625 Kölleda, einzulegen. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Kölleda, den 29. 09. 2021

Riedel

Bürgermeister Stadt Kölleda

Dienstsiegel